

Informationen für Lehrberechtigte

Mediation bei beabsichtigter außerordentlicher Auflösung des Lehrverhältnisses

Guten Tag! Mit diesem Merkblatt bieten wir Ihnen einen kompakten Überblick über die Inhalte der Mediation, Tipps für die Auswahl von MediatorInnen, damit auch für Sie und Ihren Betrieb sowie den betroffenen Lehrling ein bestmögliches Ergebnis erzielt wird.

Wer klar sehen will, braucht neue Perspektiven - Die WirtschaftsMediation eröffnet sie

Kennen Sie das?

Der Lehrling „hat zwei linke Hände“ - „kapiert nichts“ - „ist nie ausgeschlafen“ - „macht zu viele Fehler“ - oder - ... Wie ist das in Ihrem Fall? Sie wollen kündigen? Sie haben gute Gründe dafür, es genau überlegt. Sie sind der Chef, die Chefin.

Aber: was ist eigentlich schiefgelaufen? Wer hat „im Geschäft“ die Zeit, sich mit den Hintergründen und Auswegen näher zu befassen? Auch wenn Sie als Lehrberechtigte/r überzeugt sein sollten, „dass es so nicht weitergehen kann“, nun geht es um einen entscheidenden Schritt für Ihren Lehrling - und da gibt es oft Lösungen, die man aufs Erste nicht sieht. Um das zu klären, hat der Gesetzgeber ab Juli 2008 die Mediation vorgesehen.

Was bringt mir die Mediation?

Die Mediation ermöglicht den Teilnehmern, selbst Konflikte zu lösen. Bei der Mediation vor Lehrlingskündigung wird eine einvernehmliche Regelung angestrebt, die Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder der Verzicht auf Weiterbeschäftigung. Ob die Umstände für die Kündigungsabsicht die richtigen sind? Oft gibt es ganz andere Hintergründe. Ob Ihr Lehrling bleibt oder nicht - es wird auch Ihrem Betriebsklima nützen, wenn die Mediation erfolgreich ist.

Grundsätze und Garantien der Mediation

MediatorInnen sind: neutral, sie stehen auf keiner Seite, sie sind allparteilich, schaffen einen aktiven Ausgleich zwischen den

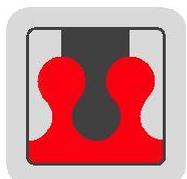
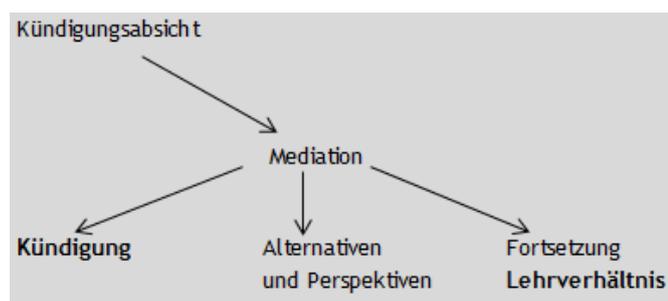
TeilnehmerInnen. MediatorInnen

machen keine Lösungsvorschläge und entscheiden nicht, wer „Recht hat“. Die Lösung, das Zukunftsszenario, wird durch die TeilnehmerInnen selbst erarbeitet, vereinfacht:

MediatorInnen leiten und begleiten auf diesem Weg. Nur „eingetragene“ (beim BM für Justiz) MediatorInnen dürfen diese Dienstleistung erbringen, das

Zivilrechtsmediationsgesetz gibt auch Garantien - diese sind insbesondere:

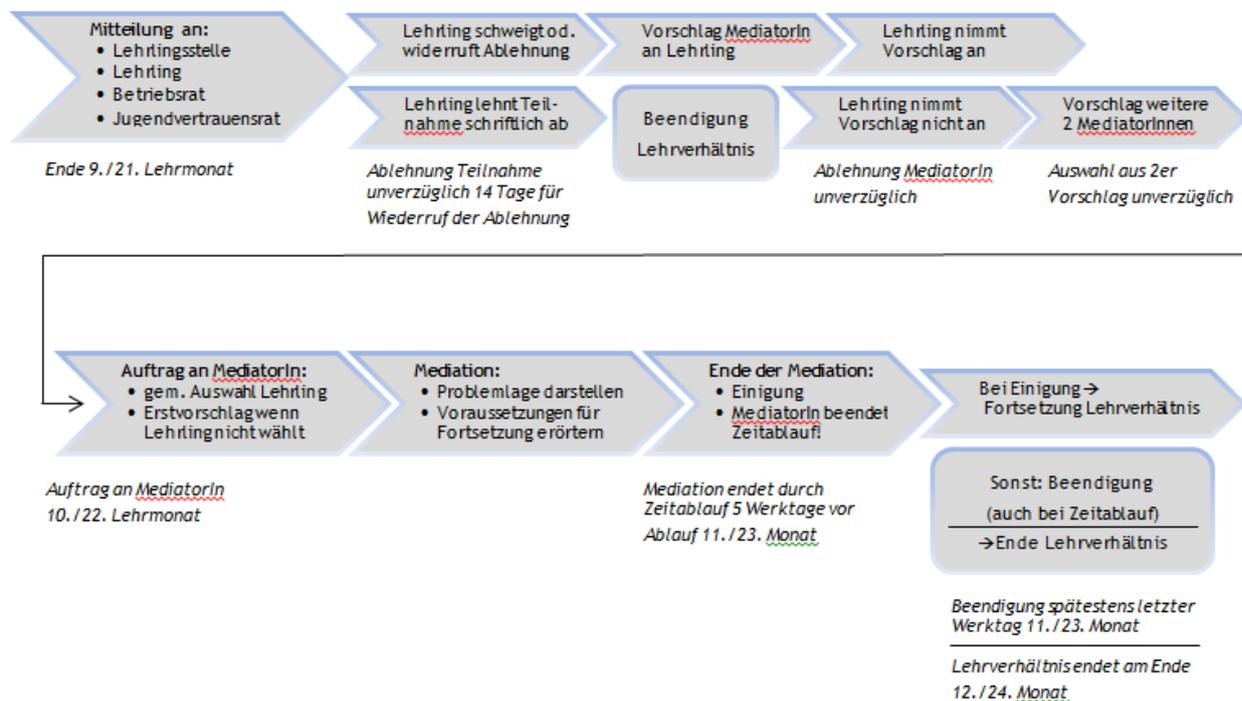
Verschwiegenheitspflicht, Hemmung allfälliger Fristenläufe, Haftpflichtversicherung und das Verbot eine der Parteien zu vertreten, zu beraten oder zu entscheiden.



Wie ist der Ablauf?

Detaillierte Informationen bekommen Sie bei der Lehrlingsstelle, die Rechtsgrundlage ist insbesondere § 15a Berufsausbildungsgesetz. **Achtung:** Die Fristen sind zahlreich und knapp bemessen! AuftraggeberIn ist der/die Lehrberechtigte. Teilnehmer sind: Lehrling und Lehrberechtigte (Lehrbefähigte), gesetzliche VertreterIn (bei noch nicht volljährigen Lehrlingen), und (auf Verlangen) eine Vertrauensperson des Lehrlings.

Schematischer Ablauf, die wesentlichen Punkte:



Wie wähle ich eine/n MediatorIn aus?

Grundsätzlich können alle MediatorInnen aus der Liste des Justizministeriums gewählt werden. Folgende Fragen können Ihnen bei der Auswahl helfen: „Welche Erfahrungen haben Sie im Umgang mit Jugendlichen?“ - „Was wissen Sie über Lehrlingsausbildung?“ - „Wo liegen Ihre Mediationsschwerpunkte, Wirtschaft oder andere (z.B. Familie, Erbstreitigkeiten etc.)“ - Haben Sie Erfahrung mit Unternehmen, erbringen Sie für Unternehmer auch andere Leistungen?“

Warum Co-Mediation?

In vielen Bereichen hat sich Co-Mediation als erfolgreicherer Modell durchgesetzt: Zwei MediatorInnen bringen eben mehr und unterschiedliche Kompetenzen und Erfahrungen ein. Gerade in der Lehrlingsmediation wird der richtige Mix aus Wirtschaftswissen und Erfahrung in der Jugendarbeit für den Erfolg der Mediation ausschlaggebend sein.

Welche Kosten werden entstehen?

Üblich sind Stundenhonorare, die mit den MediatorInnen direkt zu vereinbaren sind. In vielen Fällen wird auch eine „gedeckelte“ Paketlösung ausreichen. Für allfällige Förderungen kontaktieren Sie Ihre WKO-Landesstelle.

www.wko.at/lehrlingsstellen

